



Merkblatt zum Schulbesuch im Ausland

Gymnasium Oberhaching (Stand: Februar 2026)

„Wherever you go becomes a part of you somehow.“ (A. Desait)

Ein Auslandsaufenthalt ist eine wertvolle Gelegenheit zur persönlichen und sprachlichen Weiterentwicklung. Am Gymnasium Oberhaching nutzen jährlich ca. 20 % der Schülerinnen und Schüler der 11. Jahrgangsstufe diese Chance.



1. Planung und Voraussetzungen

- **Zeitpunkt:** Idealerweise die **11. Jahrgangsstufe** (G9).
- **Curriculum an der Schule im Ausland:** Ein ähnlicher Lehrplan wie in Bayern (v. a. zwei Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften) sowie eine ähnliche Schuljahresdauer sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.
- **Wichtiger Hinweis:** Wer zu Beginn des neuen Schuljahres ins Ausland wechselt, muss im aktuellen Schuljahr das **Klassenziel erreicht** (bestanden) haben. Andernfalls muss die nicht bestandene Jahrgangsstufe nach der Rückkehr wiederholt werden (vgl. §35 GSO). Beachten Sie hierbei auch die Höchstausbildungsdauer am Gymnasium.

2. Beurlaubung und Antragstellung

Der Antrag auf Beurlaubung muss **bis Ende März** des laufenden Schuljahres eingereicht werden (wichtig für die Kurs- und Klassenplanung).

- **Adressaten:** Schriftlich oder per E-Mail an Frau Blenk (blenk@ohagym.de), Frau Weinberger-Friedrich (weinberger-friedrich@ohagym.de) und das Sekretariat (sekretariat@ohagym.de).
- **Inhalt:** Formloser Antrag mit genauen Rahmendaten (Zielort und Zeitraum) sowie eine Bestätigung über die Aufnahme an der Auslandsschule oder im Programm der Organisation: Z.B. „Zum Schulbesuch im Ausland bitten wir um die Beurlaubung unseres Sohnes/unserer Tochter, Klasse, im Schuljahr/..... von..... bis.....“
- **Antrag auf Vorrücken auf Probe:** Für den Fall der Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr oder das gesamte Schuljahr muss der Antrag zudem folgenden Wortlaut enthalten:
„Zugleich beantragen wir das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe für das Schuljahr/..... (=Folgejahr des Auslandsjahres).“

Gymnasium Oberhaching

3. Vorrücken in die dem Auslandsbesuch folgende Jahrgangsstufe

Die Entscheidung über das Vorrücken hängt von einem belastbaren Leistungsbild ab.

- **Reguläres Vorrücken (§ 30 GSO):** Nur möglich, wenn die Schülerin/der Schüler so rechtzeitig zurückkehrt (i. d. R. innerhalb des 1. Halbjahres), dass die Leistungen im zweiten Halbjahr belastbar beurteilt werden können.
- **Vorrücken auf Probe (§ 35 GSO):** Werden Schüler für ein ganzes Jahr oder das 2. Halbjahr beurlaubt, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe (VaP) gestattet.
 - **Antragstellung:** bereits mit dem Beurlaubungsantrag
 - **Probezeit Jgst. 5-11:** Die Lehrerkonferenz entscheidet zum Stichtag 15. Dezember auf Basis der bis dahin erzielten Leistungen über das Bestehen.
 - **Probezeit Jgst. 12 (Q12/1):** Gilt als bestanden, wenn in den belegungspflichtigen Kursen höchstens 3x weniger als 5 Punkte (darunter in D, M, fortgeführter Fremdsprache max. 1x) und in keinem Fach 0 Punkte erzielt wurden.

4. Besonderheiten

- **Mittlerer Schulabschluss** (§ 39 Abs. 9 GSO, Art. 25 Abs. 2 BayEUG): Wird mit Bestehen der Jgst. 10 oder rückwirkend durch Bestehen der Probezeit in Jgst. 11 erworben.
- **Abgelegte Fächer im Abiturzeugnis:** Sofern Schülerinnen und Schüler kein Zeugnis über die Jahrgangsstufe 11 erhalten, werden die Noten von abgelegten Fächern des Jahreszeugnisses der Jgst. 10 übernommen.
- **Latinum:** Das Latinum wird nach Jahrgangsstufe 10 oder 11 bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erworben; bereits nach Jahrgangsstufe 9 werden bei mindestens Note 4 gesicherte Kenntnisse in Latein bescheinigt.

5. Rückkehr, Unterrichtspflicht und Leistungsnachweise

- **Rückkehr bis zum Ende der Pfingstferien:** Erfolgt die Rückkehr bis zum Ende der Pfingstferien, ist die Teilnahme am Unterricht am Gymnasium Oberhaching – vorbehaltlich der schulorganisatorischen Möglichkeiten – vorgesehen. Bei einer späteren Rückkehr kann in der Regel im laufenden Schuljahr kein regulärer Unterrichtsbesuch mehr erfolgen. In diesem Fall ist die verbleibende Zeit eigenverantwortlich zu nutzen, um versäumte Lehrplaninhalte nachzuarbeiten.
- **Leistungsnachweise nach Rückkehr:** Für die Erbringung von kleinen und großen Leistungsnachweisen werden nach der Rückkehr **individuelle Regelungen** getroffen. In der Regel gilt:
 - Kleine Leistungsnachweise:** Mitschreiben spätestens nach **5 Werktagen**.
 - Große Leistungsnachweise:** Mitschreiben spätestens nach **10 Werktagen**.
- **Nachweis:** Nach der Rückkehr ist zwingend eine Bestätigung der Auslandsschule über den Zeitraum und die erbrachten Leistungen vorzulegen.

6. Administrative Unterstützung

- **Gutachten (*Recommendation Letters*):** Bitte mit 4 Wochen Vorlauf bei den Lehrkräften anfragen (ggf. frankierten DIN-A4-Umschlag beifügen).
- **Transcripts:** Die Bestätigung der *Transcripts* (Übertragung deutscher Zeugnisse) erfolgt über Frau Weinberger-Friedrich (Originalzeugnisse und Formulare der Organisation mitbringen).

Wir wünschen eine erlebnisreiche Zeit im Ausland und einen erfolgreichen Wiedereinstieg!

gez. Eva Blenk, Ständige Stellvertreterin des Schulleiters